Lange Straße Nr. 4—5. **Diana-Bad** Lange Straße Nr. 4—5.

Bei **Gicht, Gelenkrheumatismus, Katarrhen, Blutstockungen, Hämorrhoidal-, Muskel-, Nerven-, Haut-, Erkältungsleiden** ꝛc. Gymnastisch-elektro-magnet. römisch-irische, separate Zellen- und Marmor-Dampfbäder, Bassin, Dampf- und Wasser-Douche, Kiefernadel-Inhalations-Apparate, durch schnelle Heilerfolge anerkannt als die vorzüglichsten in Deutschland, ärztl. empf.
I. Classe: für **Damen** Montag, Mittwoch, Freitag 8—12; für **Herren** täglich die übrige Zeit Vor- und Nachmittags bis 7 Uhr Abends, auch **Sonn-** und **Festtags** von 8—12 Uhr
II. Classe: für **Damen** tägl. 1—5; für **Herren** 8—12 u. 5—7, **Sonn-** und **Festtags** von 8—12 Uhr. — **Täglich: Wannen-** und **Curbäder** jeder Art, auch Sonntag Nachmittag.

Heil- und Curanstalt
Bad Mildenstein,
Leipzig, Schletterstrasse 5.

Kiefernadel-Dampfbäder, die besten dergl. existirenden. Nachweislich die sichersten Heilerfolge bei allen **rheumatischen** und **Nervenleiden,** sowie **Blutstockungen.** Jederzeit werden verabreicht:
Alle Arten **Cur-** und **Wannenbäder.**

Kaufmännischer Verein.
Heute Abend gesellige Zusammenkunft im Vereinslocale.

Die **Bibliothek** bleibt wegen bevorstehender Revision bis auf Weiteres geschlossen. Die entliehenen Bücher sind, bei Vermeidung der Anwendung des §. 18 der Geschäftsordnung, bis spätestens 7. Juni c. zurückzuliefern.
Der Vorstand.

Verein Leipziger Gastwirthe.
Mitgliedern, welche nach den **Gastwirthstag in Hannover** besuchen wollen, zur Nachricht, daß die Abreise auf **Dienstag den 1. Juni früh 7 Uhr 35 Min.** festgesetzt ist. Theilnahmekarten sind in der guten Quelle zu haben.
D. V.

Psalterion. Heute Montag Abend 7 Uhr Uebung. D. V.

Mercur. Heute Abend Uebung in Stadt Frankfurt.
D. V.

„Flora." Morgen Dienstag **Theater und Ball** in der **Tonhalle.** Billets sind Ranstädter Steinweg Nr. 64, im Gewölbe abzuholen.
D. V.

Xylographen-Verein.
Vorläufige Anzeige. Sonnabend, 19. Juni findet eine **Gondelpartie** mit Damen nach Connewitz statt. Circulare werden nicht versandt. D. C.

Alle selbstständigen Barbiere
werden nochmals zu der heute Vorm. 11 Uhr im Restaurant Jacobi, Rosenthalgasse, stattfindenden Bezirksversammlung eingeladen.

Meine Verlobung mit Fräulein
Marie Lange
erkläre ich hierdurch für aufgehoben.
Leipzig, den 27. Mai 1875.
Arthur Hofmann.

Ida Weinscheuk
Max Hoßfeld
empfehlen sich als Verlobte.
Leipzig, den 30. Mai 1875.

Gestern am Begräbnißtage unserer Martha folgte nach Gottes unerforschlichem Rathschluß unsere zweite und letzte Tochter **Clara** im 3. Lebensjahre ihrer Schwester in die Ewigkeit nach. Um stilles Beileid bitten
Leipzig, den 30. Mai
die schwergeprüften Eltern
Ernst Hecker und Frau.

Nach kurzem Krankenlager verstarb gestern im Hause seiner trauernden Eltern zu Stadt-Ilm mein Reisender
Herr Emil Petersilge.
Seine seit 8 Jahren meinem Hause bewiesene Treue und Hingebung bewahren ihm ein unvergeßliches Andenken!
Leipzig, den 30. Mai 1875.
L. A. Jacobson.

Für die vielen Beweise herzlicher Theilnahme, die mir bei dem Dahinscheiden meiner lieben unvergeßlichen Frau
Pauline Kilian, geb. **Prüfer**
von lieben Verwandten, Freunden und Bekannten durch reichen Blumenschmuck und Begleitung zur letzten Ruhestätte zu Theil wurden, und insbesondere Herrn Dr. ph. von Criegern für die trostreichen Worte am Grabe sage ich meinen tiefgefühltesten Dank.
Leipzig, den 29. Mai 1875.
Johann Kilian.

Danksagung.
Allen, die durch ihren Antheil sowohl während der Krankheit, als auch bei Bestattung unseres geliebten Vaters **Martin Albert Schapenberg,** denselben so reich ehrten, sagen innigsten Dank. **Die trauernden Kinder.**

Fischer-Innungs-Bad, Schleußiger Weg am Kirschwehr. Temperatur des Wassers 12½°.
Gothisches Bad. Temperatur des Wassers 15°.
Sophienbad, Temp. d. Schwimmbassin 20°. Damen: Montag, Mittwoch, Freitag 2-½5, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend ½9-½11.
Händel's Bad. Temperatur des Wassers 17°.
Schwimmanstalt. Temperatur d. Wassers am 30. Mai 12½°.
Bad Petersbrunn Dorotheenstr. 11 (Reichels Garten) ☞ **rechts.** täglich geöffnet von früh bis Abends, auch Sonntags. (R. B. 599.)
Speiseanstalten I. u. II. Dienstag: Milchreis mit Zucker und Zimmet. **S. V** Böhne. Ullrich.

Telegraphische Depeschen.

Brüssel, 29. Mai. Das hiesige Zuchtpolizeigericht hat von den Personen, welche wegen der am letzten Sonntag vorgekommenen Ruhestörungen unter Anklage gestellt waren, zwei zu einmonatlichem und zwei zu vierzehntägigem Gefängniß verurtheilt.

London, 29. Mai. Capitain Boyton ist heute um 2½ Uhr Morgens von seiner Schwimmfahrt durch den Canal in Folkestone angekommen. Er hatte sich 24 Stunden lang im Wasser befunden.

Volkswirthschaftliches.

Entscheidungen deutscher Gerichte aus den neuesten Zeitschriften und Sammlungen.

1) **Handelsreisende, deren Ermächtigung, Widerspruch mit den ihnen ertheilten Aufträgen.**

Handelsreisende gelten für ermächtigt, Zahlungsfristen zu bewilligen. Haben dieselben dabei gegen einen besonderen abweisenden Auftrag ihres Principals gehandelt, so kann dieser nur an den contravenirenden Reisenden sich erholen. — Art. 49 H. G. B. — (Erk. d. Appell.-Ger. in Eisenach v. 20. März 1874. Busch, Archiv. N. F. Bd. VI. S. 35 ff.)

2) **Verkauf von selbstgewonnenen Producten nur für den Käufer ein Handelsgeschäft bei Weiterveräußerung seinerseits.**

Die Producenten betreiben keine Handelsgeschäfte, d. h. der Verkauf von selbstgezogenen oder gewonnenen Producten ist kein Handelsgeschäft und deshalb auch keine Handelssache. Nur für den Käufer solcher Producte liegt ein Handelsgeschäft dann vor, wenn er behufs der Weiterveräußerung derselben kaufte. — Art. 271, 275 H. G. B. — (Urth. d. II. Sen. d. R. O. H. G. v. 19. Oct. 1873. Daf. N. F. Bd. VI. S. 37 ff.)

3) **Contocorrentverhältniß. Interpretation des Ausdruck: „womit sich obige zwei Rechnungen begleichen".**

Das Contocorrentverhältniß und seine Voraussetzungen. Es bewirkt, daß nur der Saldo, nicht eine einzelne Post eingeklagt werden kann. Interpretation des brieflichen Ausdruckes: „womit sich obige zwei Rechnungen begleichen", insbesondere in der Hinsicht, ob darin das Anerkenntniß der Abmachung eines Debet bezl. der Verzicht auf weitere Leistungen zu finden sei. — Art 278 H. G. B. — (Erk. d. App. Ger. zu Eisenach vom 20. März 1874. Daf. N. F. Bd. VI. S. 27 ff.)

4) **Zinsenforderung der Kaufleute.**

Kaufleute können vom Momente der Fälligkeit einer Forderung von anderen Kaufleuten ohne weiteres Zinsen fordern. — Art. 283. 289 H. G. B. — (Erk. d. Appell. Ger. in Eisenach v. 20. März 1874. Daf. N. F. Bd. VI S. 32 daf.)

5) **Stille Gesellschaft.**

Der Antheil eines stillen Gesellschafters am Gewinne kann auch in einer fixen Rente bestehen. — Art. 250. 254 H. G. B. — (Entsch. d. Hand. App. Ger. zu Augsburg v. 1. Juni 1872 u. Urth. d. R. Ob. H. G. v. 5. Febr. 1873. Daf. N. F. Bd. VI. S. 48. u. Entscheid. d. R. Ob. H. G. Bd. IX. S. 37.)

6) **Erfüllung der Handelsgeschäfte. Ort der Erfüllung.**

Gesetzlicher Erfüllungsort. — Verabredung eines Erfüllungsortes ist eine Nebenbestimmung des Vertrages, ein Accidentale gegenüber dem gesetzlichen als Naturale. — Art. 324 Abl. 2. 3., 342 Abs 1 u. 2 H. G. B. — (Erk. d. App. Ger. zu Eisenach v. 17. März 1874. Busch, Archiv. N. F. Bd. VI. S. 42 ff.)

7) **Kauf.**

Die Gesetzesbestimmungen der Art. 338. 347. 349 des H. G. B. finden auf die Lieferung von Maschinen nicht ohne Weiteres Anwendung. Unter „Waare" versteht man im Allgemeinen eine bewegliche Sache, welche in Vorrath und in gewissen Mengen zum Zwecke des Verkaufs auf den Markt gelangt. Der Begriff der Waare umfaßt zwar nicht bloß vertretbare Sachen, sondern auch individuelle Gegenstände; allein nicht Alles, was gekauft wird, ist schon deshalb Waare. Es fallen sicher nicht unter den Begriff der Waare alle jene Werke, welche auf Bestellung für den Betrieb eines bestimmten Gewerbes oder einer Fabrik gefertigt werden. — Art. 338. 347. 349 H. G. B — (Entsch. d. Hand. App. Ger. zu Augsburg vom 20. Juli 1872. Daf. N. F. Bd. VI. S. 49 ff.)

8) **Käufer trägt die Gefahr der Emballage wie der Waare.**

Die Gefahrtragung für die Waare selbst kann von derjenigen für das nothwendige Verpackungsmittel nicht getrennt werden, ohne der Sache Gewalt anzuthun, auch dann insbesondere nicht, wenn der Verkäufer die erforderliche Emballage nur herleiht und sich — ohne eine eventuelle desfallsige Verkaufsproposition — ausdrücklich deren Rücksendung in natura ausbedingt. — Art. 345 H. G. B. — (Erk. d. Appell. Ger. zu Eisenach v. 10. Nov. 1873. Daf. N. F. Bd. VI. S. 45 f.)

9) **Untersuchung der Waare durch den Käufer nach der Ablieferung und Anzeige der Mängel an den Verkäufer.**

Fall der Versendung einer Quantität Exportbieres von Bremen nach New-Orleans. Verpflichtung des Empfängers einer übersandten Waare zu sofortiger Untersuchung bezüglich Anzeige, wenn sich contractwidrige Mängel ergeben. Keine Befreiung von dieser Verpflichtung durch eine nach Art. 348 al. 2 später vorzunehmende Untersuchung durch Sachverständige. Nichterkennbarkeit behaupteter schlechter Beschaffenheit der Waare bei einer sofortigen Untersuchung als ein derselben bleibend innewohnender Mangel, alsdann Beweispflicht des Käufers und Berücksichtigung nur derjenigen Mängel, welche bei sofortiger Untersuchung nicht erkennbar waren. In diesem Falle Rechtzeitigkeit auch der späteren Anzeige (hier nach Ablauf eines Monats, nachdem das Bier von den nachtheiligen Einwirkungen der Seereise wieder frei geworden). — Der Verkäufer, welcher bei Absendung der Waare deren vertragswidrige Beschaffenheit kennt und dennoch den Kaufpreis von dem Käufer im Voraus sich bezahlen läßt, handelt gegen den guten Glauben. Dagegen kann eine bloße Voraussicht, die Waare werde den Einwirkungen der Reise nicht soweit widerstehen können, um im guten Zustande anzulangen, nicht als Arglist gelten. — Art. 347 al 1. 3, Art. 348 al. 2 H. G. B. — (Entscheid. d. Oberger. zu Bremen v. 12. Febr. 1874. Daf. N. F. Bd. VI. S. 58 ff.)

10) **Saumseligkeit des Käufers in der Zahlung des Kaufpreises.**

Die Saumseligkeit des Käufers in der Zahlung des Kaufpreises giebt dem Verkäufer das Recht, vom Vertrage abzugehen. — Art. 343, 354, 356, 357 H. G. B. — (Erk. d. Appell.-Ger. in Eisenach v. März 1874. Daf. N. F. Bd. VI. S. 44 f.)

11) **Francoklausel oder Haftung bis zum Bestimmungsort?**

Die Bestimmung: „franco X." genügt an sich noch nicht zur Annahme, daß der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als Erfüllungsort gilt. — Der erkennbare Wille der Parteien kann aus der Geschäfts-Correspondenz und insbesondere aus den bestandenen Beziehungen entnommen werden. — Eigenthümlichkeiten des Eishandels. — Art. 345 Abs. 2 H. G. B. — Entsch. d. Appell.-Ger. zu Mannheim vom 20. April 1874. Daf. N. F. Bd. VI. S. 73 ff.)

Außerordentliche General-Versammlung des Deutschen Handelstages.

L. **Berlin,** 29. Mai. Am 29. Mai trat der Deutsche Handelstag im Oberlichtsaale des Rathhauses zu einer außerordentlichen General-Versammlung zusammen, um dem bekannten Beschlusse der Reichsjustizcommission, betreffend die Aufhebung der Handelsgerichte, entgegenzutreten. Vertreten waren 109 Handelskammern und Handelsvereine, darunter 3 aus Elsaß. Zahlreich waren sodann auch die Rheinlande vertreten. Aus dem Königreich Sachsen waren anwesend: Schilling-Dresden; Hermann Schnoor, Dr. Gensel, Hugo Scharf und J. C. Eichorius (sämmtlich aus Leipzig; Bahse-Chemnitz; Klemm-Plauen. Die Sitzung eröffnete der Vorsitzende mit einigen einleitenden Worten: „Als der Deutsche Handelstag im Jahre 1861 zum ersten Male in Heidelberg zusammentrat, war die letzte Lesung des deutschen Handelsgesetzbuchs beendigt und der Handelstag hielt es für seine Aufgabe, über die Einführung desselben sein Gutachten abzugeben. Auf Grund des von Herrn Dr. Goldschmidt, Mitglied des Reichsoberhandelsgerichts, erstatteten Berichtes faßte der Deutsche Handelstag in Beziehung auf die Organisation von Handelsgerichten die nachfolgenden Beschlüsse:

Es möge überall und möglichst gleichzeitig mit der Einführung des Handels-Gesetzbuches die Organisation von Handelsgerichten in Angriff genommen werden, und zwar nach folgenden leitenden Principien:

1) In Handelssachen entscheiden nur Handelsgerichte.
2) Handelsgerichte sind an denjenigen Orten zu errichten, wo die Verhältnisse eine sachgemäße Besetzung derselben ermöglichen.
3) Die Urtheile der Handelsgerichte werden von kaufmännischen Richtern unter einem rechtsgelehrten Vorsitzenden gefällt.
4) Bei Errichtung von Appellationsgerichten in Handelssachen ist auf geeignete Berücksichtigung des kaufmännischen Elementes Bedacht zu nehmen.
5) Das Verfahren vor Handelsgerichten ist ein summarisches, mündliches und öffentliches.
6) Die Vollstreckbarkeit der Urtheile muß eine allgemeine im ganzen Bundesgebiete sein.

Auch der 3. Deutsche Handelstag beschäftigte sich wiederum mit dieser Frage und faßte die nachstehenden Beschlüsse:

1) in Handelssachen entscheiden nur Handelsgerichte.

2) a. Die Competenz der Handelsgerichte hat sich **räumlich** über das gesammte Gebiet eines jeden einzelnen Bundesstaates zu erstrecken, dergestalt, daß in Handelsstreitigkeiten die ordentlichen bürgerlichen Gerichte **nirgends** concurriren.

b. Bei Abgrenzung der Handelsgerichtsbezirke ist in geeigneter Weise darauf Bedacht zu nehmen, daß für die Rechtsuchenden durch die Entfernung ihres Wohnorts vom Gerichtssitze keine unverhältnißmäßige Belästigung entstehe.

3) Der Sitz der Handelsgerichte ist an solche Orte zu verlegen, wo die Verhältnisse eine sachgemäße Besetzung derselben ermöglichen.

4) Die Urtheile der Handelsgerichte werden von kaufmännischen Richtern unter einem rechtsgelehrten Vorsitzenden gefällt.

5) Bei Bestimmung des Personalbestandes der Handelsrichter ist für jedes einzelne Gericht nach Maßgabe der Local- und Personalverhältnisse entsprechende Rücksicht auf den bürgerlichen Hauptberuf der Handelsrichter zu nehmen, mithin eine ausreichende Anzahl von Handelsrichtern zu bestellen, welche abwechselnd fungiren.

6) Der Präsident des Handelsgerichts darf nicht zugleich Mitglied eines andern ordentlichen Gerichts sein. Auch sind die rechtsgelehrten Mitglieder des Handelsgerichts dem gewöhnlichen Wechsel durch Versetzung an ordentliche Gerichte der Regel nach nicht zu unterwerfen.

7) a. Die Handelsrichter gehen aus der Wahl der Berufsgenossen hervor.
b. Activ wahlberechtigt sind in denjenigen Bezirken, wo öffentliche kaufmännische Organe (Handelskammern, kaufmännische Corporationen) bestehen, die zur Wahl dieser Organe berechtigten, in den anderen Bezirken die im Handelsregister eingetragenen Kaufleute.
c. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, und entscheidet die absolute Majorität.
d. Passiv wahlfähig ist jeder unbescholtene, im Gerichtsbezirke wohnhafte Kaufmann, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und entweder seit mindestens 5 Jahren das Gewerbe eines Kaufmanns selbstständig betreibt, oder dasselbe mindestens fünf Jahre lang selbstständig betrieben hat, ohne zur Zeit sich mit dem Betriebe eines anderen Gewerbes zu befassen.

8) Die Handelsrichter sind bezüglich ihres außeramtlichen Verhaltens denjenigen Disciplinar-Vorschriften, welche für die rechtsgelehrten Beamten über Amtsverlust, Dienstentlassung und Amtssuspension etwa gelten sollten, nicht zu unterwerfen:

9) Die Handelsgerichte sind zuständig:
a. in allen Rechtsstreitigkeiten über Geschäfte, welche auf Seiten beider Contrahenten als Handelsgeschäfte sich darstellen;
b. in allen kaufmännischen Concursen;
c. in Wechselsachen;
d. in kaufmännischen Bagatellsachen.

10) Bei Errichtung von Appellationsgerichten in Handelssachen ist auf geeignete Berücksichtigung des kaufmännischen Elements Bedacht zu nehmen.

11) Das Verfahren vor dem Handelsgerichte soll summarisch, mündlich und öffentlich sein.

12) Die Vollstreckbarkeit der Urtheile muß eine allgemeine im ganzen Bundesgebiete sein.

Zum dritten Male beschäftigte sich der deutsche Handelstag mit derselben Frage auf der 4. General-Versammlung im Jahre 1868. Die Debatte war indessen damals nur kurz zusammengefaßt, da man annahm, daß die Sache im Princip entschieden sei und es sich nur noch um den Zeitpunct der Ausführung handele. Die damals gefaßte Resolution lautet:

Der Handelstag wolle beschließen, den Kanzler des norddeutschen Bundes zu ersuchen, bei der von Bundeswegen bevorstehenden, beziehungsweise in untrennbarem Zusammenhange mit